



## **Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Zella-Mehlis**

### **Präambel**

Dem Sport kommt in unserer Gesellschaft eine wachsende soziale und gesellschafts-politische Bedeutung zu, Vereine und Verbände mit ihren ehrenamtlichen Helfern integrieren Menschen der unterschiedlichsten Altersgruppen – Kinder, Jugendliche; Erwachsene bis hin zu den Senioren – der unterschiedlichsten Herkunft und Weltanschauung und fördern somit eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, helfen Stress und Konfliktsituationen abzubauen.

Der Freistaat Thüringen hat nach aktueller Fassung des Sportfördergesetzes gute rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung von Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe für die Landkreise und Gemeinden geschaffen. Die Stadt Zella-Mehlis will mit der Richtlinie einen Beitrag zur Förderung des Sports in ihrem Territorium leisten.

Kultur ist Vermittlung und Ausdruck von Lebenserfahrung, Lebensgefühl sowie Kommunikation und beinhaltet somit auch einen sozialen Aspekt. Mit der Richtlinie zur Förderung der Kultur beabsichtigt die Stadt Zella-Mehlis den Erhalt und die Ausweitung eines vielschichtigen und weitgespannten kulturellen Angebotes in der Stadt. Ein beachtliches Potential an Kreativität soll mit dieser Richtlinie bewahrt bzw. zukünftig erschlossen werden. Die Stadt will somit einen Beitrag zur Förderung der Kultur in ihrem Territorium leisten.

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Zella-Mehlis ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und immaterielle Unterstützung der gemeinnützigen Vereine der Stadt und ihrer Ortsteile ermöglicht. Als Gebietskörperschaft hat die Stadt das Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des Wohles ihrer Einwohner zu verwalten (§ 1 Thüringer Kommunalordnung).

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Zella-Mehlis ab.

Als besonders förderfähig werden dabei alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Behinderte konzentriert. Die Kommune trägt damit ihrer Pflicht auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens Rechnung.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung – ob abhängig von der Anzahl der Mitglieder oder bezogen auf ein konkretes Projekt, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in Zella-Mehlis und der Region bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner und Gäste noch attraktiver werden zu lassen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Als förderungswürdige Antragsteller werden Sport- und Kulturvereine anerkannt, die
  - ihren Sitz in Zella-Mehlis und / oder deren Ortsteilen haben,
  - ihren Wirkungsbereich in Zella-Mehlis oder in einem ihrer Ortsteile haben,
  - einen Nachweis erbringen, dass mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Zella-Mehlis oder in einem Ortsteil haben,
  - einen aktuellen Nachweis aus dem Vereinsregister erbringen, dass sie ein eingetragener Verein (e. V.), oder ein selbstständiges Mitglied eines registrierten Dachverbandes sind,
  - eine aktuell gültige Bestätigung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt als eingetragene gemeinnützige Vereine besitzen oder als eingetragene Vereine nachweislich einen gemeinnützigen Zweck verfolgen,
  - ein geregeltes, aktives Vereinsleben auf kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet nachweisen,
  - allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offenstehen.
- (2) Antragsteller müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen.
- (3) Der Antragsteller kann nur gefördert werden, wenn er nachweist, dass er einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 3,00 € pro Erwachsener / pro Monat erhebt. Vereinsförderung setzt immer eine angemessene Eigenbeteiligung voraus!
- (4) Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebundene Zuwendungen. Folgende Ziele werden damit insbesondere verfolgt:
  - Verstärkung und Erweiterung der Angebote sportlicher, sozialer und kultureller Aktivitäten
  - Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit
  - Sicherung der Voraussetzungen einer freien und eigenverantwortlichen Tätigkeit von Kultur- und Sportvereinen
  - Stärkung des Ehrenamtes im Sport und in der Kultur
  - Beitrag zur Unterstützung des Breitensports und zur Sichtung und Entwicklung von Talenten in der Region
  - Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur
- (5) Eine Förderung wird nicht gewährt, solange die Stadt gegenüber dem Antragsteller offene öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Forderungen hat, die fällig und durchsetzbar sind.
- (6) Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn erkennbar ist, dass der Antragsteller rassistische und fremdenfeindliche sowie rechts- oder linksradikale Ziele verfolgt.
- (7) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Zella-Mehlis. Über die Vergabe entscheidet der zuständige Ausschuss.
- (8) Doppelförderungen durch die Stadt Zella-Mehlis für den gleichen Zweck dürfen nicht erfolgen.

## II. Gegenstand der Förderung

### 1. Zuschüsse

#### 1.1. Zuschuss für Mitglieder / vermietete Gartenparzellen (Sockelbetrag)

Zur Erfüllung ihrer Aktivitäten im Rahmen ihrer Satzung erhalten die Kultur- und Sportvereine einen Zuschuss pro Mitglied in Höhe von:

- bis 18 Jahre pro Mitglied 7,00 €
- 19 bis 26 Jahre pro Mitglied 5,00 €
- ab 27 Jahre pro Mitglied 3,00 €

Zur Erfüllung ihrer Aktivitäten im Rahmen ihrer Satzung erhalten die Gartenvereine einen Zuschuss pro vermietete Parzelle in Höhe von 3,00 €.

Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres laut bestätigter Mitgliederliste. Eine Mitgliederübersicht/Parzellenübersicht ist bei Antragstellung vorzulegen.

Frist der Antragstellung: 31.01. des laufenden Jahres.

#### 1.2. Zuschuss für Vereinsjubiläum

Den Kultur- und Sportvereinen kann auf Antrag hin bei Vereinsjubiläen folgender Zuschuss aus städtischen Mitteln bewilligt werden:

- bei 25- jährigem Vereinsjubiläum 125,00 €
- bei 50- jährigem Vereinsjubiläum 250,00 €
- bei 75- jährigem Vereinsjubiläum 350,00 €
- bei 100- jährigem Vereinsjubiläum 500,00 €
- bei 125- jährigem Vereinsjubiläum 600,00 €
- bei 150- jährigem Vereinsjubiläum 700,00 €
- bei 175- jährigem Vereinsjubiläum 800,00 €

Frist der Antragstellung: 31.07. des Vorjahres

#### 1.3. Zuschuss für Betriebskosten

Die Stadt gewährt für die Bewirtschaftung einer vereinseigenen Liegenschaft auf der Grundlage eines Erbbaurechtsvertrages einen Zuschuss. Der Verein kann bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen Betriebskosten erhalten. Die Anerkennung der Betriebskosten erfolgt in Anlehnung an die Betriebskostenverordnung (BetrKV) in der jeweils gültigen Fassung. Das Formular „Vordruck Betriebskosten“ ist ausgefüllt dem Antrag beizufügen.

Frist der Antragstellung: 31.01. des laufenden Jahres.

#### **1.4. Zuschuss für Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter**

Die Stadt gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen Zuschüsse für die Honorierung von Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter. Voraussetzung ist, dass diese eine gültige Lizenz und Ausbildung nachweisen.

Grundlage der Bezuschussung ist die Erfassung der lizenzierten Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung des LSB Thüringen oder aber die Vorlage einer gültigen Juleica-Card oder gleichwertigen Zertifizierung.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern kann eine Zuwendung von bis zu 15,00 € pro lizenziertem Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter pro Jahr gezahlt werden.

Bei Antragstellung ist ein Nachweis der Übungs-, Jugend- und Organisationsleitung beizufügen, welche die Anzahl der beschäftigten, lizenzierten Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter und die Häufigkeit des Einsatzes im vorangegangenen Jahr beinhalten (inkl. Stundennachweis pro Person). Ebenso sind die gültigen Lizenzen vorzulegen, ohne deren Aktualität keine Bezuschussung erfolgen kann.

Nach Eingang des Zuschusses auf dem Vereinskonto sind die Vereine zur unverzüglichen Auszahlung an ihre betreffenden Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter gegen Empfangsnachweis verpflichtet.

Frist der Antragstellung: 31.01 des laufenden Jahres

## **2. Projektförderung**

Ein Projekt ist eine zeitlich begrenzte, thematisch festgelegte Maßnahme. Diese kann ein Gesamtprojekt sein oder sich auf ein Teilprojekt in einer Gesamtmaßnahme beziehen.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Projektförderung nach 2.1 und 2.2 zu erfüllen:

- Der Antragssteller ist verpflichtet, einen Finanzierungsplan vorzulegen, welcher neben der Antragssumme den Eigenanteil sowie Drittmittel berücksichtigt.
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
- Der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens leisten.
- Die Antragstellung hat generell immer vor Beginn des Projektes zu erfolgen.

### **2.1. Fahrten und Ferienfreizeiten für Kinder**

Fahrten und Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche bei welchen deren geistigen und körperlichen Fähigkeiten gefördert und gefordert werden, können bezuschusst werden.

Bezuschusst werden nur Teilnehmer am Projekt, die Vereinsmitglieder des antragstellenden Vereins sind und nachweislich ihren Hauptwohnsitz in Zella-Mehlis haben.

Die Anzahl der Teilnehmer ist zu Beginn des Projektes eindeutig festgelegt.

Der Zuschuss für Fahrten und Ferienfreizeiten beläuft sich auf einen „Pro-Kopf-Zuschuss“. Dieser sieht für Projekte außerhalb von Zella-Mehlis mit Übernachtung maximal 3,00 € pro Teilnehmer/Tag und für Projekte vor Ort maximal 2,50 € pro Teilnehmer/Tag vor.

Frist der Antragstellung: 31.01. des laufenden Jahres

### **2.2. Sonstige Projekte**

Als sonstige Projekte zählen die nachfolgenden Formen:

- (1) Sportliche, künstlerische oder soziokulturelle Projekte, die das Zusammenleben in der Stadtgesellschaft fördern und stärken.
- (2) Projekte zur Ausgestaltung von besonderen kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Höhepunkten, die nicht der Einnahmenerzielung dienen und der gesamten Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (3) Förderung für die Ausrichtung von überregionalen Meisterschaften (Deutsche Meisterschaft, internationale Wettkämpfe und Turniere) sowie Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen aus Anlass eines Orts- oder Vereinsjubiläums, städtepartnerschaftliche Aktivitäten.

Der Zuschuss für sonstige Projekte beträgt maximal 50% des Gesamtaufwandes, jedoch nicht mehr als 2.000 €.

Frist der Antragstellung: bis 30.09. des Vorjahres

### **3. Sonstige Förderung**

#### **3.1. Nutzung von Sportanlagen**

Die kommunalen Sportstätten können zu Trainings- und Wettkampfszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Nutzungsberechtigt sind insbesondere Schulen der Stadt Zella-Mehlis und ihrer Ortsteile und ortsansässige Sportvereine. Anderen Personengruppen kann auf Antrag die Benutzungsgenehmigung erteilt werden. Die Benutzungszeiten für die einzelnen Sportstätten werden durch den zuständigen Fachbereich festgesetzt.

Die Stadt Zella-Mehlis stellt die kommunalen Sportstätten wie o.g. zur Verfügung, sofern andere städtische Interessen nicht entgegenstehen. Städtische Veranstaltungen und der Bedarf von Einrichtungen der Stadt (z. B. Kindergärten), haben Vorrang vor Vereinsveranstaltungen und dem Bedarf von Vereinen.

Die Stadt gewährt den Vereinen für die entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der Nutzung und Anmietung von gedeckten Sportanlagen auf Antrag einen Kostenzuschuss. Dies gilt nur für Aufwendungen zur Anmietung von gedeckten Sportanlagen (ausgenommen sind Teeküchen der Sport- und Mehrzweckhalle) der Stadt zu Wettkampf- und Trainingszwecken.

Frist der Antragstellung: Die Anträge auf Förderung von Aufwendungen für die Nutzung und Anmietung von gedeckten Sportanlagen sind für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres spätestens bis zum 30.11. des Jahres zu stellen.

#### **3.2. Förderung des Neu- und Ausbaus vereinseigener Sport- und Kulturstätten**

Die Stadt unterstützt den Neu- und Ausbau vereinseigener Sportstätten im Rahmen des bestätigten Sport- und Spielstätten-Leitplanes.

- Maßnahmen in Höhe bis 10.000,00 € können unter Abzug gewährter oder bewilligter Leistungen Dritter (Sportverbände, Land, Kreis usw.) mit höchstens 30 % der dem Verein verbleibenden Kosten bezuschusst werden
- Für Vorhaben über 10.000,00 € sind grundsätzlich Landes- und Kreismittel zu beantragen. Über einen möglichen Zuschuss aus städtischen Mitteln wird auf Antrag im Einzelfall entschieden
- Dem Antrag ist ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Das Vorhaben ist mit Angeboten zu untersetzen.

Frist der Antragstellung: 31.07. des Vorjahres

#### **3.3. Förderung bei besonderen Belastungen**

Im Einzelfall kann als Ausnahmeregelung ein Zuschuss für besondere nicht vorhersehbare Belastungen gewährt werden. Mit der Antragstellung sind dem zuständigen Fachbereich der aktuelle Haushaltsplan und die gegenwärtige finanzielle Lage des Antragstellers vorzulegen.

Frist der Antragstellung: laufend

### III. Antragsverfahren

#### (1) Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse und Förderungen gemäß dieser Richtlinie sind im zuständigen Fachbereich ausschließlich auf den dort erhältlichen, aktuellen Antragsformularen einzureichen.

Mit der Einreichung des Antrages/der Anträge erkennt der Antragsteller die Voraussetzungen und die Regelungen dieser Richtlinie in vollem Umfang an.

Der Antrag/die Anträge auf Zuschüsse und Förderungen muss/müssen aus folgenden Inhalten bestehen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag
- Nachweis der Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied/pro Monat (z. B. Verankerung in Satzung)
- Aktueller Registerauszug des Vereinsregisters (= Nachweis e. V.)
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes (= Nachweis Gemeinnützigkeit)
- Bei Gartenvereinen: Liste der vermieteten Parzellen mit Angaben zum jeweiligen Mieter (Name ist ausreichend)
- Nur bei Antrag auf Zuschuss gem. Punkt 1.1 (Sockelbeitrag): Liste aller Mitglieder mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift sortiert gemäß der Altersstaffelung (für Sportvereine ist die Meldeliste für die Mitgliederstatistik des Landessportbundes (LSB) ausreichend).
- Entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan, außer bei Antrag auf Zuschuss gemäß Punkt II (1.1 – 1.3). Bei Anschaffungen sind entsprechende Angebote beizufügen

#### (2) Der Antragsteller ist verpflichtet anzuzeigen, wenn

- sich die Finanzierung ändert
- die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist,
- der Zweck der Zuwendung entfällt,
- die Bestätigung der Gemeinnützigkeit widerrufen oder nicht wieder bescheinigt wird,
- die Vereinsauflösung beschlossen, Insolvenz angemeldet bzw. die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

#### (3) Antragsfristen

Die Antragsfristen sind der oben aufgeführten Auflistung von möglichen Zuschüssen und Förderungen zu entnehmen. Anträge, die nach der jeweiligen Frist vorgelegt werden, können nicht berücksichtigt werden und sind von der Verwaltung dem Antragsteller ohne Vorlage im Ausschuss zurückzusenden.

#### (4) Bewilligungsverfahren

Über folgende durch den Antragsteller eingereichten Anträge entscheidet der zuständige Fachausschuss grundsätzlich bis zum Monat Mai des jeweiligen Jahres und vorbehaltlich einer genehmigten Haushaltssatzung der Stadt Zella-Mehlis:

- Zuschuss für Mitglieder/vermietete Gartenparzellen (Sockelbetrag 1.1)
- Zuschuss für Vereinsjubiläum (1.2)
- Zuschuss für Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter (1.4)
- Fahrten und Ferienfreizeiten (2.1)

Über folgende durch den Antragsteller eingereichten Anträge entscheidet der zuständige Fachausschuss in der auf den Eingang des Antrages nächst möglichen Ausschusssitzung und vorbehaltlich einer genehmigten Haushaltssatzung der Stadt Zella-Mehlis:

- Zuschuss für Betriebskosten (1.3)
- Sonstige Projekte (2.2)
- Förderung der Nutzung von gedeckten Sportanlagen (3.1)

Über folgende durch den Antragsteller eingereichten Anträge entscheidet der Stadtrat auf Grundlage der Empfehlung des zuständigen Fachausschusses und vorbehaltlich einer genehmigten Haushaltssatzung der Stadt Zella-Mehlis:

- Förderung des Neu- und Ausbaus vereinseigener Sport- und Kulturstätten (3.2)
- Förderung bei besonderen Belastungen (3.3)

Erfolgen Anschaffungen oder wird mit Baumaßnahmen vor der Antragstellung oder Erteilung des Bescheides über die Bewilligung von Zuschüssen aus städtischen Mitteln begonnen, entfällt die Gewähr dieser Zuschüsse.

Es kann vor der Erteilung eines Bescheides durch den Antragsteller ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn beantragt werden.



#### **IV. Verwendungsnachweisverfahren / Rückforderung**

- (1) Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Außer für die Verwendung der Sockelbeträge und des Zuschusses für Vereinsjubiläen ist generell ein prüffähiger Verwendungsnachweis zu erbringen. Näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

Im Verwendungsnachweis sind **alle** Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter auszuweisen. Bei Projekten ist zusätzlich ein kurzer aussagefähiger Sachbericht dem Verwendungsnachweis beizufügen. Nach Prüfung und Bestätigung der Verwaltung werden die Originalbelege zurückgegeben.

- (2) Bei einer zweckentfremdeten Verwendung oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und der gewährte Zuschuss zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Zella-Mehlis tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung des Sports sowie die Richtlinie zur Förderung der Kultur in der Stadt Zella-Mehlis vom 26.03.2010 außer Kraft.

Die Umsetzung dieser Richtlinie sowie deren Auswirkungen werden spätestens nach 5 Jahren evaluiert. Der schriftliche Evaluationsbericht wird dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt.